

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	25.06.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	19:15 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias	Jobst Johann
Biermaier Ernst	Kneffel Hans
Czepan Martin	Kusstatscher Herbert
Dangschat Hans-Peter	Obermeier Paul (bis 18:40 Uhr)
Danner Johannes	Schroll Reinhold
Danzer Thomas	Seitlinger Bernhard
Dorfhuber Günther	Stoib Christian
Dzial Günter	Unterstein Konrad
Dr. Elsen Michael	Wildmann Alfred
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 18:55 Uhr)	Winkels Gerti
Gerer Christian	Winkler Josef
Gineiger Margarete	Winkler Reinhard
Gorzel Roger	Zembsch Helga
Haslwanter Andrea	Ziegler Ernst
Hübner Rosemarie	

Nicht erschienen war(en):
Liebetruth Gabriele

Grund (un)entschuldigt:
anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Umgestaltung der Fridtjof-Nansen-Straße Traunreut;
Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung sowie Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise
2. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße
3. Erlass einer Veränderungssperre für Bereich des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße“
4. Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut;
Auftragsvergabe für die Ausführung von Kanal-, GaLaBau-Arbeiten
5. Erlass einer neuen Verordnung der Stadt Traunreut über öffentliche Plakatanschläge und das Aufstellen von Plakatträgern
6. Citybus Traunreut;
 - 6.1 Abschluss neuer Vereinbarungen
 - 6.2 Anpassung der Tarife
 - 6.3 Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.06.2015 – „regelmäßige Fahrzeiten des Traunreuter Citybus an Samstagen“
7. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik – Entscheidung über das weitere Vorgehen
8. Anbindung der Baugebiete „Abdeckerfeld III“ (Sankt Georgen) und „Stocket“ an die Kreisstraße TS 42 – Bericht über den Sachstand;
Entscheidung über das weitere Vorgehen
9. Zuordnung der Bäderverwaltung zu den Stadtwerken;
Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut „Stadtwerke Traunreut“
10. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten
11. Erlass einer neuen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)
12. Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel auf bauliche Sperrung der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg

IV. Beschlüsse

1. Umgestaltung der Fridtjof-Nansen-Straße Traunreut; Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung sowie Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise

Bereits seit mehreren Jahren ist die Umgestaltung der Fridtjof-Nansen-Straße beabsichtigt. Haushaltsausgabemittel für die Planung und Realisierung wurden mehrfach in den Haushalt eingestellt.

Im Haushaltsjahr 2015 sind abermals Haushaltsausgabemittel eingestellt. Mit der Planung ist das Ing.-Büro ing Traunreut GmbH, Traunreut, beauftragt.

Anfragen zu Veränderungen an der Straße im Bereich der Fa. Heidenhain sowie Überlegungen zur Umgestaltung im Zuge des ISEK haben nun entsprechende Rahmenbedingungen für die Planung gegeben. Auch der AKV Traunreut hat Überlegungen zur Umgestaltung und Verbesserung der verkehrlichen Situation im Bereich der Werner-von-Siemens-Mittelschule dem Bauamt mitgeteilt.

Herr Peiß / Herr Gmeindl vom Ing.-Büro ing Traunreut GmbH, stellte die erarbeitete Vorentwurfsplanung mit drei Varianten vor.

- Variante 1 mit überfahrbarem Kreisverkehr im Bereich der Robert-Koch-Straße und Busbucht vor dem Wohngebäude Hs.-Nr. 10 und 12
- Variante 2 mit gerader Straßenführung und schmalen Haltestreifen (ca. 1,0 m) nach Vorschlag AKV
- Variante 3 mit gerader Straßenführung und doppelter Busbucht vor dem Wohngebäude Hs.-Nr. 10 und 12

Die Investitionskosten werden bei allen Varianten bei rund 1 Mio. Euro ohne Grunderwerb, Straßenbeleuchtung und LKW-Wartespur Fa. Heidenhain liegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt die vorgestellten Vorentwurfsvarianten zur Kenntnis. Der Vorentwurf Nr. ?? wird als mögliche Umgestaltung gebilligt. Auf dieser Grundlage ist der Entwurf einschl. Kostenberechnung zur Umgestaltung der Fridtjof-Nansen-Straße zu erstellen und dem Stadtrat nochmals vorzustellen.

Der Bauausschuss gab keine Beschlussempfehlung ab.

Inzwischen hat die Stadtverwaltung die Stellungnahme der RVO eingeholt.

E-Mail vom 23.06.2015:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.06.2015. Nach unserer Einschätzung wäre die Planungsvariante 1 für die RVO in Ordnung. Wir fahren lediglich im freigestellten Schülerverkehr durch die Fridtjof-Nansen Straße. Sowohl der normale 12 Meter Bus, als auch der Dreiachser Bus können bei dieser Variante die Fahrbahn gut befahren. Der Minikreisverkehr ist ebenfalls in der Mitte befahrbar. Somit ergeben sich keine Probleme, wenn der Dreiachser Busses mit dem Überhang (ca. 1,20 Meter) hinten ausschwenkt.

Der Minikreisverkehr bewirkt eine gewisse Verkehrsberuhigung. Für unsere Fahrgäste ein Maß zusätzlicher Sicherheit.

Die Haltestellenbereiche sind für unsere Schülerbeförderung ausreichend.“

Auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters wurde in der Sitzung eine Variante 4 vorgestellt. Basis für diese neue Variante ist die o.g. Variante 1. Neu ist bei Variante 4 die Verschiebung der Bushaltespur von der West- auf die Ostseite der F.-Nansen-Straße auf Höhe des Gebäudes der ehemaligen Sonnenschule. Anstelle der bisherigen Busspur werden nun längs der Straße Stellplätze vorgesehen.

Stadtrat Gorzel beantragte, eine „Variante 5“ mit einem beidseitigen Radschutzstreifen zu planen.

Der erste Bürgermeister ließ zunächst über den Antrag von Stadtrat Gorzel (weitergehender Antrag) abstimmen. Dabei stimmten 10 Stadtratsmitglieder für und 20 gegen den Vorschlag von Stadtrat Gorzel.

Nach dem somit der Antrag von Stadtrat Gorzel abgelehnt war ließ der erste Bürgermeister über die Variante 4 abstimmen.

für 28	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt die vorgestellten Vorentwurfsvarianten zur Kenntnis. Der Vorentwurf Nr. 4 wird als mögliche Umgestaltung gebilligt. Auf dieser Grundlage ist der Entwurf einschl. Kostenberechnung zur Umgestaltung der Fridtjof-Nansen-Straße zu erstellen und dem Stadtrat nochmals vorzustellen.

2. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße

Für den Bereich zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße wurde im Jahr 2002 ein Städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb durchgeführt. Zur Umsetzung der Ergebnisse dieses Wettbewerbs hat der Stadtrat am

10.04.2003 beschlossen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Dies wurde mit Beschluss vom 24.02.2005 nochmals bekräftigt.

Auf Grund verschiedener realisierter Bauvorhaben in diesem Bereich wie z.B. dem k1 und dem Getränkemarkt Winkler sowie realisierter Vorhaben im unmittelbaren Umfeld des Gebietes und aktueller Anfragen zu einem Projekt am Trauring haben sich die Rahmenbedingungen für die Bebauung in diesem Gebiet grundlegend geändert.

Auch die inzwischen ausgearbeitete Feinplanung von Frau Prof. Beer weicht vom Ergebnis des damals durchgeführten Planungswettbewerbs ab.

Insofern sind die Beschlüsse vom 10.04.2003 und 24.02.2005 aufzuheben und die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Feinplanung von Frau. Prof. Beer und der Nutzungsempfehlung der CIMA zu beschließen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hebt seine Beschlüsse vom 10.04.2003 und 24.02.2005 auf.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße unter Berücksichtigung der Feinplanung von Frau Prof. Beer und der Nutzungsempfehlung der CIMA.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat hebt seine Beschlüsse vom 10.04.2003 und 24.02.2005 auf.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat hebt seine Beschlüsse vom 10.04.2003 und 24.02.2005 auf.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße.

3. Erlass einer Veränderungssperre für Bereich des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße“

Zur Sicherung der Planungsziele des Stadtrats ist es erforderlich, während der Dauer des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan für den Bereich des

Gebietes zwischen Traunring, Muna- und Eichendorffstraße eine Veränderungssperre zu erlassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 u. 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Traunring, Muna- und Eichendorffstraße“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der diesem Protokoll anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 u. 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Traunring, Muna- und Eichendorffstraße“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der diesem Protokoll anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Gemäß § 14 Abs. 4 BauGB sind die Vorschriften über die Veränderungssperre bei Vorhaben im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden. Damit entfällt die Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

**4. Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut;
Auftragsvergabe für die Ausführung von Kanal-, GaLaBau-Arbeiten**

In der Zeit von 1. August 2015 bis 14. September 2015 sollen in der Werner-von-Siemens-Mittelschule Kanalarbeiten (Entwässerung) sowie Garten- und Landschaftsbauarbeiten (Außenanlagen), gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.03.2015 ausgeführt werden.

Es ist beabsichtigt, die Außenanlagen der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut neu zu gestalten. Hierbei wird als erste Teilmaßnahme der südliche Bereich der westlichen Fläche zwischen den Schulgebäuden und der Pestalozzistraße hergerichtet.

In einem ersten Bauabschnitt werden im Zuge der Neugestaltung der Außenanlagen die Kanäle und Regenwasserleitungen in diesem Westbereich, sowie in den Pausenhöfen Nord und Süd, soweit erforderlich erneuert oder saniert und die Leitungstrassen weitgehend neu konzipiert.

Die Bauleistungen wurden am 8. Mai 2015 öffentlich ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden vom beauftragten Ingenieurbüro BSM, R. Fendt, Traunwalchen, sowie den Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hilse, Traunstein, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von 14 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung fand am 27.05.2015 statt. Zwei Hauptangebote wurden fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Ingenieurbüro BSM, R. Fendt, sowie den Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hilse und erbrachte folgendes Ergebnis:

Mindestbieter: Fa. LKS Tiefbau OHG	281.228,52 € brutto
83471 Schönau	
Zweitbieter :	299.346,64 € brutto

Die Gesamtangebotssumme von 281.228,52 € teilt sich abschnittsweise wie folgt auf:

Abschnitt 1, Kanalbauarbeiten:	194.927,85 €, brutto
Abschnitt 2, GaLaBau-Arbeiten:	86.300,67 €, brutto

Beim Abschnitt 1, Kanalbauarbeiten, ergibt sich gegenüber der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Fendt i. H. v. 228.500,00 € eine Reduzierung von ca. 17 %.

Beim Abschnitt 2, GaLaBau-Arbeiten, ermittelt sich gegenüber der Kostenberechnung der Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hilse i. H. v. 102.164,83 € eine Reduzierung von ca. 16 %.

Die erforderlichen Haushaltsausgabemittel stehen unter der Kostenstelle 2131.9500 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Ausführung von Kanalarbeiten sowie Garten- und Landschaftsbauarbeiten im Zuge der Sanierung der Außenanlagen der Werner-von-Siemens-Mittelschule in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma LKS Tiefbau OHG, Brandweg 8, 83471 Schönau am Königssee, zum geprüften Angebotspreis von 281.228,52 € einschl. 19 % vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 27.05.2015.

für 9	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Auftrag für die Ausführung von Kanalarbeiten sowie Garten- und Landschaftsbauarbeiten im Zuge der Sanierung der Außenanlagen der Werner-von-

Siemens-Mittelschule in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma LKS Tiefbau OHG, Brandweg 8, 83471 Schönau am Königssee, zum geprüften Angebotspreis von 281.228,52 € einschl. 19 % vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 27.05.2015.

für 28	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag für die Ausführung von Kanalarbeiten sowie Garten- und Landschaftsbauarbeiten im Zuge der Sanierung der Außenanlagen der Werner-von-Siemens-Mittelschule in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma LKS Tiefbau OHG, Brandweg 8, 83471 Schönau am Königssee, zum geprüften Angebotspreis von 281.228,52 € einschl. 19 % vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 27.05.2015.

5. Erlass einer neuen Verordnung der Stadt Traunreut über öffentliche Plakatanschläge und das Aufstellen von Plakatträgern

Die Geltungsdauer der Verordnung der Stadt Traunreut über öffentliche Plakatanschläge und das Aufstellen von Plakatträgern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG abgelaufen.

Die Verordnung muss deshalb neu erlassen werden. Von der Stadtverwaltung wurde nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche ein Verordnungsentwurf ausgearbeitet. Gegenüber der abgelaufenen Verordnung wurden die Erfahrungen beim Vollzug der Verordnung sowie die bekannte Rechtsprechung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über öffentliche Plakatanschläge und das Aufstellen von Plakatträgern. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über öffentliche Plakatanschläge und das Aufstellen von Plakatträgern. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über öffentliche Plakatanschläge und das Aufstellen von Plakatträgern. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

6. Citybus Traunreut;

6.1 Abschluss neuer Vereinbarungen

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.03.2014 dem Abschluss einer Vereinbarung über die finanzielle Unterstützung der Buslinie „Citybus Traunreut“ und der Übertragung der Aufgabe „Citybus Traunreut“ durch Verordnung des Landkreises auf die Stadt Traunreut zugestimmt. Die Stadt Traunreut hat am 27.06.2014 im Amtsblatt der EU bekannt gemacht, dass zum 01.07.2015 der Dienstleistungsauftrag zum Betrieb des Citybusses Traunreut für voraussichtlich fünf Jahre vergeben werden soll.

Vom RVO wurde mit Email vom 28.05.2015 der Vertragsentwurf für diese Direktvergabe zum Betrieb des Citybusses Traunreut vorgelegt. Der Vertrag entspricht sinngemäß dem seit 2003 geltenden Vertrag, der ersetzt werden muss. Der Vertrag wurde der geltenden Rechtslage, vor allem der zum 03.12.2009 in Kraft getretenen VO (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Der z. Zeit gültige Fahrplan, die Fahrpreise und auch der tägliche Betriebskostenzuschuss bleiben unverändert. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre und sieht wie bisher eine Preisgleitklausel vor.

Mit dem neuen Vertrag soll die Höchstgrenze (Deckel) der entstehenden Abtarifierungsverluste beim Betrieb des Citybus-Systems auf 25.000,-- € (für 2015) bzw. auf 30.000,-- € ab 2016 angepasst werden. Diese Verluste entstehen, da auf allen Linien des RVO im Stadtgebiet zum Preis des City-Busses gefahren werden kann.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages zum Betrieb des „Citybusses Traunreut“ wird zugestimmt. Dem RVO sind für das Jahr 2015 Abtarifierungsverluste bis zu einer Höhe von 25.000,-- € zu erstatten, ab 2016 gilt eine maximale Erstattung in Höhe von 30.000,-- €.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages zum Betrieb des „Citybusses Traunreut“ wird zugestimmt. Dem RVO sind für das Jahr 2015 Abtarifierungsverluste bis zu einer Höhe von 25.000,-- € zu erstatten, ab 2016 gilt eine maximale Erstattung in Höhe von 30.000,-- €.

für 29	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages zum Betrieb des „Citybusses Traunreut“ wird zugestimmt. Dem RVO sind für das Jahr 2015 Abtarifierungsverluste bis zu einer Höhe von 25.000,-- € zu erstatten, ab 2016 gilt eine maximale Erstattung in Höhe von 30.000,-- €.

6.2 *Anpassung der Tarife*

Für die Jahre 2008 und 2009 wurden von der Stadt Traunreut jeweils 12.000,-- € erstattet. Ab dem Jahr 2010 wurden die Abtarifierungsverluste bis zu einem Betrag von 20.000,-- € erstattet. Die Stadt Traunreut hat bisher immer von dem „Deckel“ für die Abtarifierungsverluste profitiert.

Die Abtarifierungsverluste im Citybus-System sind seit 2010 in Höhe von 20.873,99 € bis 2014 auf eine Höhe von 22.127,70 € gestiegen. Dies ist bedingt durch die regelmäßigen Fahrpreissteigerungen des RVO-Tarifs und seit 2003 gleichbleibender Fahrpreise im Citybus-System.

Der stetig größer werdenden Abweichung (Delta) zwischen Fahrpreis RVO und Fahrpreis im Citybus-System kann nur mit einer Anpassung des Citybustarifes begegnet werden. Der Citybustarif ist in der zwölfjährigen Laufzeit bisher nicht erhöht worden. Daher wird vorgeschlagen, die Fahrpreise ab 01.01.2016 für den City-Bus-Tarif wie folgt anzupassen:

	Tarif alt	Tarif neu
Einzelfahrschein Erwachsene	1,00 €	2,00 €
Einzelfahrschein Kind (ab 09.00 Uhr)	0,50 €	0,80 €
Zwei-Stunden-Ticket	1,70 €	3,00 €
Zehn-Fahrtenkarte (neu)	9,00 €	18,00 €
Tageskarte Erwachsene	2,50 €	4,50 €
Tageskarte Kind	1,25 €	2,00 €
Wochenkarte	8,00 €	16,00 €
Monatskarte	27,50 €	35,00 €.

Mit der vorgeschlagenen Fahrpreiserhöhung könnte eine weitere jährliche Steigerung der Abtarifierungsverluste gebremst werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Fahrpreise im Citybus-System werden gemäß dem o.g. Vorschlag der Verwaltung ab dem 01.01.2016 erhöht.

Die Entscheidung wurde im Hauptausschuss ohne Abstimmung bis zur heutigen Stadtratssitzung vertagt. Inzwischen hat die Stadtverwaltung dem Wunsch des Hauptausschusses entsprechend die folgenden weiteren Informationen eingeholt:

- **Entwicklung Kosten/Ertrag**
Citybus

Jahr	Einnahmen	Betriebsausg.	Zuschüsse	Zuschussbedarf
2004	47.489 €	91.074 €	5.000 €	-48.585 €
2005	37.581 €	81.535 €	7.000 €	-50.954 €
2006	47.472 €	82.777 €	8.000 €	-43.305 €
2007	53.364 €	84.870 €	8.000 €	-39.506 €
2008	53.757 €	78.256 €	8.000 €	-32.499 €
2009	49.298 €	92.672 €	12.000 €	-55.374 €
2010	49.038 €	88.352 €	12.000 €	-51.314 €
2011	53.670 €	90.273 €	20.000 €	-56.603 €
2012	47.015 €	98.988 €	20.000 €	-71.973 €
2013	44.534 €	79.500 €	20.000 €	-54.966 €
2014	52.589 €	103.410 €	20.000 €	-70.821 €
2015	37.600 €	100.500 €	20.000 €	-82.900 €

Die Zahlen für 2015 sind realistisch geschätzt!

Ab 2015 verringern sich die staatl. Zuschüsse von bisher 30 - 35 % auf ca. 10 %

Die Zuschüsse (Abtarifierung) steigen für 2015 auf bis zu 25.000,-- €

ab 2016 auf bis zu 30.000,-- €.

- **Ortsverkehre im Landkreis Traunstein – Übersicht der Fahrpreise**

Variobus des Landkreises Traunstein (Rufbus der Gemeinden Tittmoning, Fridolfing, Taching, Kirchanschöring)

Fahrpreis 2,00 € - 5,00 € (je nach Länge der Fahrtstrecke)

Stadtbus Trostberg (Preise je nach Länge der Fahrtstrecke)

Erwachsene einfach	1,70 € - 2,10 €
Erwachsene Hin-/Rückfahrt	3,40 € - 4,20 €
Kind einfach	0,85 € - 1,05 €

Kind Hin-/Rückfahrt	1,70 € - 2,10 €
10-Fahrten-Karte	13,60 € - 16,80 €
Wochenkarte	13,50 € - 14,50 €
Monatskarte	40,90 € - 44,40 €

Stadtbus Traunstein (Preise je nach Länge der Fahrtstrecke)

Erwachsene einfach	1,70 € - 2,10 €
Erwachsene Hin-/Rückfahrt	3,40 € - 4,20 €
Kind einfach	0,85 € - 1,05 €
Kind Hin-/Rückfahrt	1,70 € - 2,10 €
10-Fahrten-Karte	13,60 € - 16,80 €
Wochenkarte	13,50 € - 14,50 €
Monatskarte	40,90 € - 44,40 €

Rufbus Traunstein (nur Einfach-Fahrkarten möglich)

Erwachsene einfach	1,70 €
Kind einfach	0,85 €

Die Fahrpreise von Stadtbus Trostberg und Traunstein sowie Rufbus Traunstein unterliegen der regelmäßigen Fahrpreisanpassung der RVO-Tarife!!

Möchte man, soweit möglich, die Citybustarife Traunreut an die Busfahrpreise Traunstein und Trostberg anpassen, ergäbe sich folgende neue Preistabelle:

	Tarif alt	Tarif neu
Einzelfahrschein Erwachsene	1,00 €	1,70 €
Einzelfahrschein Kind (ab 09.00 Uhr)	0,50 €	0,80 €
Zwei-Stunden-Ticket	1,70 €	3,00 €
Zehn-Fahrtenkarte (neu)	9,00 €	15,30 €
Tageskarte Erwachsene	2,50 €	4,20 €
Tageskarte Kind	1,25 €	1,70 €
Wochenkarte	8,00 €	13,60 €
Monatskarte	27,50 €	40,00 €.

Neuer Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung spricht sich für die Anpassung der Tarife an Trostberg und Traunstein aus. Damit ergäben sich für den Citybus Traunreut mit Wirkung vom 01.01.2016 folgende Fahrpreise:

	Tarif alt	Tarif neu
Einzelfahrschein Erwachsene	1,00 €	1,70 €
Einzelfahrschein Kind (ab 09.00 Uhr)	0,50 €	0,80 €
Zwei-Stunden-Ticket	1,70 €	3,00 €
Zehn-Fahrtenkarte (neu)	9,00 €	15,30 €
Tageskarte Erwachsene	2,50 €	4,20 €
Tageskarte Kind	1,25 €	1,70 €
Wochenkarte	8,00 €	13,60 €
Monatskarte	27,50 €	40,00 €.

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten mit E-Mail vom 24.06.2015 folgenden Vorschlag vor:

Einzelfahrschein Erw.	1,50 €
Einzelfahrschein Kind	0,50 €
2-Stunden-Ticket	2,50 €
10-Fahrtenkarte	13,00 €
Tageskarte Erwachsener	4,00 €
Tageskarte Kind	1,25 €
Wochenkarte	15,00 €
Monatskarte	35,00 €

Der erste Bürgermeister ließ zunächst über den weitergehenden Vorschlag der Verwaltung abstimmen.

Dabei stimmten 5 Stadtratsmitglieder für und 25 gegen den Vorschlag der Verwaltung. Der Vorschlag ist damit abgelehnt.

Daraufhin ließ der erste Bürgermeister über den o.g. Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstimmen. Dabei stimmten 14 Stadtratsmitglieder für und 16 gegen den Antrag, der damit ebenfalls abgelehnt ist.

Anschließend brachte der Vorsitzende folgenden ergänzenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Der Fahrpreis für den Citybus erhöht sich künftig entsprechend der Fahrpreisanpassung der RVO.

Für diesen Vorschlag stimmten 11 Stadtratsmitglieder, dagegen waren 19 Stadtratsmitglieder. Damit ist auch dieser Vorschlag der Verwaltung abgelehnt.

Nachdem somit alle Vorschläge zur Tarifierung abgelehnt sind, bleibt es bei den derzeit geltenden Fahrpreisen für das Citybus-System in Traunreut.

6.3 Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.06.2015 – „regelmäßige Fahrzeiten des Traunreuter Citybus an Samstagen“

Antragsschreiben der FW-Stadtratsfraktion:

„Namens der Fraktion beantrage ich, einen Fahrplan für den Traunreuter Citybus an Samstagen einzurichten. Um den finanziellen Mehraufwand hierfür decken zu können, müssen die Mittel im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.“

Begründung:

Für viele ältere und gehbehinderte Mitbürger ist der Citybus die einzige Möglichkeit, weitere Strecken innerhalb der Stadt zurückzulegen um z.B. Einkäufe im Kaufland zu erledigen. Da Samstag der Haupteinkaufstag ist, sollte man das Angebot des Citybus um diesen Tag erweitern.

Diese Maßnahme erhöht den Service für den Bürger und steigert die Attraktivität unserer Stadt.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung hat von der RVO je ein Angebot für den Citybusbetrieb an Samstagen ganztags und nur vormittags angefordert.

Die Stadtverwaltung weist jedoch darauf hin, dass der Betrieb des Citybusses an Samstagen mangels Nachfrage eingestellt wurde.

Lt. E-Mail der RVO von heute kostet der Citybus-Betrieb je Samstag ganztags 462,-- €, halbtags 253,-- €, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Stadtrat Biermeier erklärte namens der FW-Stadtratsfraktion, es soll über einen Einsatz des Citybusses jeweils samstags vormittags abgestimmt werden.

Der Vorsitzende ließ daraufhin über diesen Antrag der FW-Stadtratsfraktion abstimmen.

Die Abstimmung im Hauptausschuss ergab ein Ergebnis von 4 Stimmen für und 6 Stimmen gegen den Antrag der FW-Stadtratsfraktion. Der Hauptausschuss empfiehlt demgemäß dem Stadtrat, den Antrag der FW-Stadtratsfraktion abzulehnen.

Stadtrat Biermaier revidierte den Antrag der FW-Stadtratsfraktion durch die Erklärung im Stadtrat, der Betrieb des Citybusses am Samstag sollte zunächst für 1 Jahr auf Probe erfolgen.

Stadtrat Czepan beantragte im Rahmen der Diskussion, einen Citybus-Betrieb an Samstagen von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschließen.

Daraufhin ließ der Vorsitzende zunächst über den (weitergehenden) Antrag von Stadtrat Czepan abstimmen. Dabei stimmten 9 Stadtratsmitglieder für und 21 gegen den Antrag von Stadtrat Czepan. Der Antrag von Stadtrat Czepan ist damit abgelehnt.

Anschließend ließ der Vorsitzende über o.g. modifizierten Antrag der FW-Stadtratsfraktion abstimmen. 11 Stadtratsmitglieder stimmten für, 19 gegen den Antrag. Der Antrag der FW-Stadtratsfraktion ist somit ebenfalls abgelehnt.

Fazit: Der Citybus wird samstags nicht eingesetzt.

7. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik – Entscheidung über das weitere Vorgehen

Auf Vorschlag des Stadtkämmerers fasste der Stadtrat anlässlich der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2015 den Beschluss, für die Umrüstung der noch vorhandenen HQL-Leuchten auf LED-Technik im Haushaltsplan 1 Mio. EUR vorzusehen und hierfür einen zinsgünstigen Kredit bei der LfA Förderbank Bayern zu beantragen.

In der Stadtratssitzung am 05.03.2015 wurde der Stadtrat darüber informiert, dass für die vorgesehene Umrüstung Ausbaubeiträge erhoben werden müssten. Der Stadtrat hat sich daraufhin entschieden, die Umrüstung und deren Finanzierung auszusetzen, solange eine Ausbaubeitragssatzung in Traunreut besteht.

Trotz Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung zum 25.04.2015 ist derzeit nicht geklärt, ob die Aufhebungssatzung einem gerichtlichen Verfahren Stand halten wird. Eine diesbezügliche Klärung wird im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr erfolgen können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014 aufzuheben und in Folge dessen die geplanten Ausgabemittel einschließlich der geplanten Kreditaufnahme im Nachtragshaushalt zu streichen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschluss des Stadtrats vom 20.11.2014, die vorhandene HQL Leuchten auf LED-Technik umzurüsten und dafür einen Kredit aufzunehmen wird aufgehoben. Im Nachtragshaushalt 2015 sind die Ansätze in Höhe von 1 Mio. EUR für die Umrüstung sowie in gleicher Höhe für die Kreditaufnahme zu streichen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Beschluss des Stadtrats vom 20.11.2014, die vorhandene HQL Leuchten auf LED-Technik umzurüsten und dafür einen Kredit aufzunehmen wird aufgehoben. Im Nachtragshaushalt 2015 sind die Ansätze in Höhe von 1 Mio. EUR für die Umrüstung sowie in gleicher Höhe für die Kreditaufnahme zu streichen.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Beschluss des Stadtrats vom 20.11.2014, die vorhandene HQL Leuchten auf LED-Technik umzurüsten und dafür einen Kredit aufzunehmen wird aufgehoben. Im Nachtragshaushalt 2015 sind die Ansätze in Höhe von 1 Mio. EUR für die Umrüstung sowie in gleicher Höhe für die Kreditaufnahme zu streichen.

8. Anbindung der Baugebiete „Abdeckerfeld III“ (Sankt Georgen) und „Stocket“ an die Kreisstraße TS 42 – Bericht über den Sachstand; Entscheidung über das weitere Vorgehen

Stadträtin Haslwanter war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Bereits am 21.10.2010 beschloss der Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung des Baugebietes „Abdecker Feld“ in Sankt Georgen.

Im Rahmen des Verfahrens stellte sich die vorgesehene Anbindung über die Gemeindestraße Schneckenberg/Poschmühle an die Kreisstraße 42 wegen des parallel zur Kreisstraße verlaufenden Bahnübergangs als problematisch heraus. Alle Fachbehörden, dabei insbesondere das Landratsamt Traunstein (siehe Schreiben der Unteren Verkehrsbehörde vom 27.08.2012) sprachen sich für eine nachhaltige Lösung des Kreuzungspunktes aus. Die DB Netz befürwortete in diesem Zusammenhang den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken (sog. „BÜSTRA-Anlage). Das Bebauungsplanverfahren „Abdeckerfeld III“ wurde bis zur Lösung dieses Verkehrsproblems unterbrochen.

In Anbetracht der entstehenden Kosten sprach sich der Stadtrat später für eine weitere Baugebietsausweisung im Westen von Traunreut („Stocket“) aus. Die

Kosten pro Grundstück können so in einem verträglichen Rahmen gehalten werden.

Von der Bahn wurde grundsätzlich Zustimmung signalisiert und die Stadt mit 2 entsprechenden Vereinbarungen mit der Ausarbeitung der Planungsgrundlagen für das notwendige Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt beauftragt.

Inzwischen konnte auch mit allen betroffenen Grundstückseigentümern Einvernehmen erzielt werden.

Die Entwurfsplanung wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 18.11.2014 gebilligt und der Bahn mit der Bitte um Einleitung des Planfeststellungs- bzw. Plange-nehmungsverfahrens übergeben. Daraufhin teilte das Eisenbahnbundesamt mit, es sei für die Genehmigung nicht zuständig, da die Kreisstraße in eine Bundesstraße einmündet und deshalb die Regierung von Oberbayern auf Antrag des Landkreises Traunstein für das Verfahren verantwortlich sei. Bei einem Termin an der Regierung von Oberbayern jedoch lehnten der Vertreter des Landkreises als auch die Regierung es ab, das Verfahren einzuleiten. Der Landkreis wandte sich nun generell gegen das Vorhaben, trotz der folgenden Zusagen/Auskünfte:

- Zustimmung zum Vorhaben mit Schreiben der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes vom 27.08.2012.
- Mit E-Mail vom 25.07.2013 teilte die Tiefbauverwaltung des Landkreises folgendes mit:
„Bezüglich der Installation der BÜSTRA-Anlage aufgrund der geplanten Erschließung zum Abdeckerfeld besteht von Seiten der Tiefbauverwaltung kein Einwand. Eine Kostenbeteiligung kann von Seiten des Landkreises jedoch nicht angeboten werden, da sich die Notwendigkeit aus der geplanten Erschließung zum Abdeckerfeld ergibt. Kostenträger ist regelmäßig der Erschließungsträger. Dies betrifft im Übrigen auch den Bau der erforderlichen Linksabbiegespur im Zuge der TS 42.“
- E-Mail der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Traunstein vom 01.08.2013:
„Die Untere Verkehrsbehörde begrüßt eine technische Sicherung des Bahnübergangs. Zur Vermeidung von Rückstauungen auf der TS 42 werden aber wohl dennoch bauliche Änderungen im Einmündungsbereich Poschmühle notwendig sein.“
- E-Mail der Tiefbauverwaltung des Landkreises vom 13.03.2014 zur Vorlage der Planungsvereinbarung mit der Bahn: „Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen keine Einwände.“

Am 13.11.2014 teilte die Regierung von Oberbayern außerdem mit, dass jeweils ein Drittel der Kosten (vom Planungsbüro auf ca. 800.000,- € geschätzt) vom Bund, der Bahn und der Stadt Traunreut zu zahlen sei. Die Stadt wiederum erhält eine Förderung aus staatlichen Mitteln (GVfG). Der Landkreis ist also daran nicht beteiligt. Das ist dem Landratsamt auch bekannt.

Darauffin bat der erste Bürgermeister um einen Gesprächstermin mit Herrn Landrat Walch. Das Gespräch fand am 19.05.2015 unter Beteiligung der Vertreter der Bahn mit folgendem Ergebnis statt:

Die Stadt hatte entsprechend den Stellungnahmen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren die Planung einer möglichen Anbindung an die Kreisstraße TS 42 (Aufweitung mit Abbiegespur) über den Bahnübergang Poschmühle mit Einbau einer Bahnübergangssicherungsanlage in Auftrag gegeben. Die Baukosten (ohne Nebenkosten) der geplanten Ausbaumaßnahmen belaufen sich nach der vorliegenden Kostenschätzung auf insgesamt ca. 800.000,-- €.

Seitens des Landratsamtes wurden die geplanten Umbaumaßnahmen im Bereich der Einmündung wegen der hohen Verkehrszahlen auf der Kreisstraße TS 42 von ca. 12.000 Fahrzeugen als äußerst kritisch beurteilt; es sollte vorrangig nach anderen Alternativen für die Verkehrsanbindung gesucht werden. Außerdem geht das Landratsamt von Baukosten in Höhe von 2 Mio. € aus.

Herr Landrat Walch vertrat zudem die Auffassung, dass aus verkehrstechnischer Sicht vorrangig das Baugebiet „Stocket“ entwickelt werden sollte.

Seitens der Bahn wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Zunahme des Verkehrs über den bestehenden Bahnübergang Poschmühle der Bestandsschutz entfällt und dann ein Ausbau bzw. eine Schließung des Bahnübergangs nach den Weisungen des Eisenbahnbundesamtes unumgänglich werden könnte.

Im Rahmen der Besprechung wurden der Stadt Traunreut folgende alternative Lösungsansätze angeboten:

- a) Die Stadt verzichtet entgegen der bisherigen Planung auf eine straßenmäßige Anbindung des geplanten Baugebiets „Abdeckerfeld III“ an den Bahnübergang Poschmühle. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist entsprechend abzuändern.
- b) Die Erschließung des geplanten Baugebiets „Abdeckerfeld III“ soll über den Bahnübergang „Austraße“ erfolgen. Das städtische Erschließungskonzept ist im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanentwurfs entsprechend zu überarbeiten.
- c) Es wäre zudem sicherzustellen dass auch während der Bauphase kein zusätzlicher Verkehr über den bestehenden Bahnübergang Poschmühle erfolgt
- d) Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanentwurfs sollte auch eine Reduzierung der Zahl bzw. eine Vergrößerung der auszuweisenden Bauparzellen geprüft werden.

Unter Beachtung dieser Vorgaben könnte aus Sicht der beteiligten Fachstellen im Rahmen der Ausweisung (Bebauungsplan) des geplanten Baugebiets „Abdeckerfeld III“ auf eine Aufweitung der Kreisstraße TS 42 (Abbiegespuren) und den Ausbau des Bahnübergangs Poschmühle verzichtet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aus Sicht der Stadt Traunreut werden die o.g. angebotenen „Alternativen“ einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Lösung unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials des ungesicherten Bahnübergangs nicht gerecht. Die Schließung des Bahnübergangs ist zur Gänze ausgeschlossen, da dies die Zufahrt zu den Ortsteilen Schneckenberg und Poschmühle ist. Der Sägebetrieb Poschmühle würde damit unmöglich.

Also bleibt nur der Ausbau des Bahnübergangs mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken sowie ergänzenden Baumaßnahmen zur Aufweitung der Kreisstraße TS 42, der zunächst auch von allen Fachstellen bzw. Behörden gefordert wurde und nun an einer ungelösten Zuständigkeitsfrage zu scheitern droht.

Die Stadt Traunreut bittet deshalb die Bahn nochmals dringend das Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt einzuleiten.

Die Stadt Traunreut ist bereit und in der Lage, wenn notwendig weitere Untersuchungen und Planunterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Aus Sicht der Stadt Traunreut werden die o.g. angebotenen „Alternativen“ einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Lösung unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials des ungesicherten Bahnübergangs nicht gerecht. Die Schließung des Bahnübergangs ist zur Gänze ausgeschlossen, da dies die Zufahrt zu den Ortsteilen Schneckenberg und Poschmühle ist. Der Sägebetrieb Poschmühle würde damit unmöglich.

Also bleibt nur der Ausbau des Bahnübergangs mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken sowie ergänzenden Baumaßnahmen zur Aufweitung der Kreisstraße TS 42, der zunächst auch von allen Fachstellen bzw. Behörden gefordert wurde und nun an einer ungelösten Zuständigkeitsfrage zu scheitern droht.

Die Stadt Traunreut bittet deshalb die Bahn nochmals dringend das Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt einzuleiten.

Die Stadt Traunreut ist bereit und in der Lage, wenn notwendig weitere Untersuchungen und Planunterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Aus Sicht der Stadt Traunreut werden die o.g. angebotenen „Alternativen“ einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Lösung unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials des ungesicherten Bahnübergangs nicht gerecht. Die Schließung des Bahnübergangs ist zur Gänze ausgeschlossen, da dies die Zufahrt zu den Ortsteilen Schneckenberg und Poschmühle ist. Der Sägebetrieb Poschmühle würde damit unmöglich.

Also bleibt nur der Ausbau des Bahnübergangs mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken sowie ergänzenden Baumaßnahmen zur Aufweitung der Kreisstraße TS 42, der zunächst auch von allen Fachstellen bzw. Behörden gefordert wurde und nun an einer ungelösten Zuständigkeitsfrage zu scheitern droht.

Die Stadt Traunreut bittet deshalb die Bahn nochmals dringend das Genehmigungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt einzuleiten.

Die Stadt Traunreut ist bereit und in der Lage, wenn notwendig weitere Untersuchungen und Planunterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

9. Zuordnung der Bäderverwaltung zu den Stadtwerken; Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut „Stadtwerke Traunreut“

Die Stadtverwaltung berichtete dem Hauptausschuss am 16.04.2015 ausführlich über bevorstehende personelle und organisatorische Veränderungen der städtischen Betriebe.

Im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Aufgabenzuordnung schlägt die Stadtverwaltung in Absprache mit der Leitung der Stadtwerke vor, die bisher als Reiebetrieb geführten Bäder ab 01.01.2017 (Inkrafttreten der Änderung der Betriebssatzung) den Stadtwerken zuzuordnen.

Vorteile:

Der technische Zusammenhang mit den bereits bestehenden Aufgaben der Stadtwerke ist offensichtlich. Das Wasser liefern die Stadtwerke ebenso wie die Wärme, das Abwasser wiederum entsorgen die Stadtwerke. Entsprechende Synergie-Effekte sind zu erwarten. Durch die gesonderte Betriebsführung ist eine noch bessere Kostentransparenz zu erwarten, was im Hinblick auf die bevorstehenden Planungen insbesondere für das Freibad wichtig ist. Der Verwaltungshaushalt wird um das Defizit für das Hallenbad in Höhe von 495.816,-- € zuzüglich 698.556,-- € für das Freibad (Jahresrechnungsergebnisse 2014) also in Summe um knapp 1,2 Mio. € entlastet, wobei allerdings ein dadurch bei den Stadtwerken entstehendes Defizit auch aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt mitfinanziert werden muss.

Nachteile:

Keine

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag, den Betrieb der städtischen Bäder ab dem 01.01.2017 den Stadtwerken zuzuordnen, zu. In einer Übergangsphase sollen im Kalenderjahr 2016 die Voraussetzungen für den Übergang der Zuständigkeit der Bäder auf die Stadtwerke bereits durch praktische Umsetzung der Maßnahme geschaffen werden. Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut „Stadtwerke Traunreut“. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 8	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag, den Betrieb der städtischen Bäder ab dem 01.01.2017 den Stadtwerken zuzuordnen, zu. In einer Übergangsphase sollen im Kalenderjahr 2016 die Voraussetzungen für den Übergang der Zuständigkeit der Bäder auf die Stadtwerke bereits durch praktische Umsetzung der Maßnahme geschaffen werden. Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut „Stadtwerke Traunreut“. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 29	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag, den Betrieb der städtischen Bäder ab dem 01.01.2017 den Stadtwerken zuzuordnen, zu. In einer Übergangsphase sollen im Kalenderjahr 2016 die Voraussetzungen für den Übergang der Zuständigkeit der Bäder auf die Stadtwerke bereits durch praktische Umsetzung der Maßnahme geschaffen werden. Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut „Stadtwerke Traunreut“. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

10. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Gemäß Ziffer 12 der DA Vergabe hat der Bürgermeister dem Stadtrat vierteljährlich über die Vergabe von Nachtragsangeboten zu berichten, soweit er selbst

bzw. die Verwaltung zur Auftragsvergabe befugt war (Stadtratsbeschluss vom 23.02.2012).

Bericht der Stadtverwaltung über die Vergabe von Nachtragsangeboten:

Neubau Bauhof der Stadt Traunreut

➤ Gewerk LV02, Heizungsarbeiten

Auftragssumme : 402.052,25 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachtrag N11:

- N11: Zusätzlich notwendige Kleinteile für die Kesselanlage, der Warmwasserbereitung und des Rohrleitungssystems, Mehrung von 300,92 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 300,92 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N11 ist somit 436.901,08 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros Steinberger, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 407.638,90 € brutto ohne Wartungskosten vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV04, Lüftungsarbeiten

Auftragssumme : 252.621,63 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachtrag N04:

- N04: Notwendige Holzverstärkungen in der abgehängten Decke für Teller-ventile, Mehrung von 399,84 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 399,84 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N04 ist somit 355.730,27 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros Steinberger, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 333.035,68 € brutto ohne Wartungskosten vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV05, Elektroarbeiten

Auftragssumme : 682.765,19 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachtrag N02:

- N02: Notwendiges Befestigungssystem für den geforderten Blitzschutz. Das System stand zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht fest, da der Dachhersteller noch nicht bekannt war, Mehrung von 16.769,78 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 16.769,78 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N02 ist somit 701.867,47 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros Huber, Bergen, sah eine Summe in Höhe von 670.865,25 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV06, Außenanlagen

Auftragssumme : 653.118,87 € (Beschluss vom 12.02.2014)

Nachtrag N01:

- N01: Zusätzlich notwendige Betonschwerlastrinne im Innenhofbereich, Mehrung von 8.253,86 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 8.253,86 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich des Nachtrages N01 ist somit 661.372,73 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Landschaftsplaners Martin Grandl, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 750.780,00 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV07, Baumeisterarbeiten

Auftragssumme : 3.801.697,51 € (Beschluss vom 08.04.2014)

Nachtrag N10 bis N13:

- N10: Notwendige Dämmung (40 mm) im Bereich des Ortbetonssockels von Gebäude 4 war nicht ausgeschrieben, Mehrung von 5.205,66 €
- N11: Notwendiger Umbau der Baustromverteilung, Mehrung von 1.066,39€
- N12: Höhersetzen eines Betonsturzes im Flur, 1.OG des Gebäudes 1 aufgrund falscher Angaben des Planers kplan. Kosten werden bei Abrechnung vom Planer übernommen. Mehrung von 2.702,42 €
- N13: Zusätzlich notwendige Baustelleneinrichtung für das Erstellen von verschiedenen Betonteilen im Außenbereich, Mehrung von 3.368,41 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 12.342,88 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N13 ist somit 4.005.536,46 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 4.050.039,11 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV21, Türzargen

Auftragssumme : 77.259,92 € (Beschluss vom 16.07.2014)

Nachträge N02 bis N03:

- N02: Notwendiger Mehrpreis für breitere Zargen und Vergussmörtel, Mehrung von 1.275,09 €
- N03: Nachträgliche Änderung der Ausführungsplanung, Mehrung von 1.825,46 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 3.100,55 € brutto.

Neue Auftragssumme somit 80.893,59 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 72.400,00 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

- Gewerk LV25, Trockenbauarbeiten
Auftragssumme : 80.059,36 € (Beschluss vom 16.07.2014)

Nachtrag N03:

- N03: Notwendige Scherentreppe zum Dachboden, Mehrung von 1.808,80€

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 1.808,80 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N03 ist somit 84.571,84 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 93.400,00 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

- Gewerk LV26, Schlosser- und Stahlbauarbeiten
Auftragssumme : 194.657,82 € (Beschluss vom 16.07.2014)

Nachträge N07 bis N09:

- N07: Aufgrund des Prüfstatikers notwendige Änderung der Abspannung des Vordaches von M24 auf M30, Mehrung 618,80 €
- N08: Rammschutz für Hackschnitzelbunker, Mehrung von 1.725,50 €
- N09: Notwendige Steigleitern und Schriftzug „Bauhof Traunreut“, Mehrung von 6.140,40 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 8.484,70 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N09 ist somit 233.875,46 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 129.000,00 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV30, Dacheindeckung

Auftragssumme : 1.010.060,33 € (Beschluss vom 24.07.2014)

Nachtrag N06:

- N06: Zusätzlich benötigte Hebebühnen und statische Berechnung für die Abspannung der Kamine, Mehrung von 3.124,90 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 3.124,90 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N06 ist somit 1.067.710,31 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 1.119.805,00 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV31, Fassade

Auftragssumme : 875.695,42 € (Beschluss vom 24.07.2014)

Nachträge N10 bis N11:

- N10: Schadensregulierung wegen Sturmschaden an Gebäude 4. Abrechnung über Bauwesenversicherung, Mehrung von 416,50 €
- N11: Notwendige Sonderlösung für Halterungen der Innenhofbeleuchtung, Mehrung von 3.082,10 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 3.498,60 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N11 ist somit 876.944,98 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 721.338,00 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV34, Betriebstechnische Dämmarbeiten

Auftragssumme : 37.328,23 € (Vergabedatum 09.02.2015)

Nachtrag N03:

- N03: Zusätzlicher Blechmantel zum Schutz der Isolierung in den Gebäuden 1, 3 und 4 bis ca. 2 Meter Höhe, Mehrung von 803,10 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 803,10 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N03 ist somit 40.017,11 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Ingenieurbüros Steinberger, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 49.463,69 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV38, Lieferung Möbel

Auftragssumme : 86.470,99 € (Beschluss vom 18.03.2015)

Nachträge N01 bis N02:

- N01: Nach Bemusterung hat man sich für ein anderes Stuhlmodell entschieden, Mehrung von 500,99 €
- N02: Abdeckung für Dachbodenzugang, Mehrung von 461,72 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben Mehrkosten von insgesamt 962,71 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich der Nachträge N01 bis N02 ist somit 87.433,70 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Planungsbüros kplan, Abensberg, sah eine Summe in Höhe von 90.000,00 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

➤ Gewerk LV39, Zäune und Tore

Auftragssumme : 51.099,37 € (Beschluss vom 18.03.2015)

Nachtrag N01:

- N01: Zusätzlich notwendiges Drehflügeltor und gewünschte Turbomatik für das Einfahrts- und Ausfahrtstor, Mehrung von 6.713,65 €

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen zu einigen entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV entsteht eine Mehrung von insgesamt 6.713,65 € brutto.

Neue Auftragssumme einschließlich des Nachtrages N01 ist somit 57.813,02 € brutto.

Die Kostenberechnung für dieses Gewerk des Landschaftsplaners Martin Grandl, Traunstein, sah eine Summe in Höhe von 79.220,56 € brutto vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

11. Erlass einer neuen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Antragsschreiben der Stadträte Biermaier und Gerer vom 17.12.2014

„Als Wirtschaftsreferent sowie als Referent für Stadtentwicklung stellen wir den o.g. Antrag, der sowohl vom Wirtschaftsbeirat als auch von der ARGE Unterstützung findet, mit folgenden Korrekturen:

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird für die Nummer 3 der Satzung u. ff. 3.1 bis 3.4 der Anlage zu § 3 Abs.1 u.2 der Stellplatz- und Garagensatzung ‚Verkaufsstätten‘, wie z.B. Läden, Waren- und Geschäftshäuser, für Verkaufsflächen bis 300 qm auf die Hälfte reduziert, d.h. von bisher 1 Stellplatz pro ausgewiesener Verkaufsfläche (lt. Anlage) 0,5 Stellplätze.

Dies betrifft in gleicher Weise die Nr. 6 u. ff. 6.1 bis 6.4, wie Gaststätten, Biergärten und Hotels.

Gültigkeit für folgende Bereiche in der Stadt:

- Dieser Antrag beschränkt sich im Wesentlichen auf das Sanierungs-Fördergebiet in der Kernstadt mit den Bereichen:
 - Rathausplatz/Kantstraße/Munastraße/Eichendorffstraße/Nansenstraße (siehe Anlage: Stadtplan)

Gültig bei folgenden Veränderungen der Läden:

- Neues Geschäft
- Um- und Erweiterungsbau

Gültig ab:

Die neue modifizierte Satzung tritt ab Zustimmungstag in Kraft.

Begründung:

Der oftmals nicht mögliche erforderliche Stellplatznachweis in der Innenstadt bedeutet bei geplanten Geschäftseröffnungen oder Um- und Erweiterungsbauten eine große finanzielle Hürde, die solche Maßnahmen oft im Keim ersticken lassen.

Für eine jetzt von der Stadt angestrebten Belebung (CIMA) gerade in den Bereichen des Sanierungsgebietes ist dies nun ein aktuell schwieriges Thema. Deshalb ist eine notwendige Korrektur der Satzung ein sinnvolles Instrument der Wirtschaftsförderung im Sinne der Stadt und ihrer Bürger.

Ich bitte Sie, den Antrag auf die Agenda der Januar-Sitzung zu setzen.“

Antragschreiben der SPD-Stadtratsfraktion vom 13.01.2015:

„Namens der SPD-Fraktion im Traunreuter Stadtrat stelle ich folgenden Antrag mit der Bitte um Berücksichtigung bei der geplanten Änderung der Traunreuter Satzung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen. Die Anzahl der Stellplätze in der Anlage zu § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung Nr. 1.1 und 1.2 soll, wie nachfolgend beschrieben, angepasst werden.

Wie die Diskussionen im Stadtrat bei Bauanträgen in der Agnes-Miegel-Straße, Hofer Straße und Westendstraße gezeigt haben und aufgrund der anzustrebenden Verdichtung im Innenstadtbereich ist auf die Stellplatz- und Parkplatzsituation in Wohngebieten besonderes Augenmerk zu richten. Die Anzahl der Stellplätze soll dabei nicht mehr nur von den Wohneinheiten abhängig sein, sondern vielmehr die Wohnungsgröße berücksichtigen.

So kann z. B. eine Wohneinheit 1 Zimmer sein oder 5 Zimmer groß sein. Dabei gehen wir davon aus, dass in einer 3, 4, 5 oder noch größeren Wohnung zwei oder mehr erwachsene Personen leben, jeder Erwachsene einen Führerschein besitzt und ein Auto hat.

Bisher waren für ein Wohnhaus mit 4 Wohnungen $4 \cdot 1,5 = 6$ Stellplätze vorgeschrieben. Unabhängig davon, wie groß die Wohnungen sind und wieviel Personen darin leben.

Angesichts der Notwendigkeit mobil zu sein, scheint die Forderung nach 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit nicht mehr aktuell.

Wir schlagen deshalb folgende Staffelung vor:

Nr.	Wohnungsgröße Zimmer	Anzahl Stellplätze/Wohnung
1	1 Zimmer	1
2	2 Zimmer	1,5
3	ab 3 Zimmer	2

Zusätzlich sind bei größeren Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen, wie bisher auch, für Besucher Parkplätze mit einer Anzahl von 10 % der Gesamtanzahl der Stellplätze vorzusehen.

In diesem Zusammenhang schlagen wir auch vor, zukünftig bei Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser den Bau von Tiefgaragen verstärkt anzuregen.“

Der Stadtrat beschloss am 22.01.2015, den oben genannten Anträgen grundsätzlich zuzustimmen. Die Stadtverwaltung wurde damit beauftragt, eine neue Stellplatzsatzung auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die einzelnen Festlegungen des Entwurfs der neuen Stellplatzsatzung wurden bereits in der Lenkungsgruppe diskutiert. Die Ergebnisse wurden soweit erforderlich in die Satzungsentwürfe eingearbeitet, die dieser Niederschrift anliegen.

Außerdem hat die Lenkungsgruppe folgende Einzelentscheidungen getroffen:

für 9	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Richtzahlen für Wohngebäude werden wie folgt festgelegt:
Bis zu 5 Wohneinheiten: 2 Stellplätze je Wohneinheit;
ab der 6. Wohneinheit 1,5 Stellplätze je Wohneinheit;
Einzimmerwohnungen jedoch 1 Stellplatz pro Wohneinheit.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Bei Seniorenheimen wird die Richtzahl auf einen Stellplatz je 6 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens jedoch 3 Stück.

Diese Beschlussempfehlungen hat die Stadtverwaltung in den heute vorgelegten Satzungsentwurf bereits eingearbeitet, sodass darüber nicht mehr gesondert Beschluss gefasst werden muss.

Im Übrigen schlägt die Stadtverwaltung aus rechtlichen Gründen vor, in die neue Satzung zunächst alle Regelungen aufzunehmen ohne die geplanten Sonderregelungen für den Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Für diese Sonderregelungen kann der Stadtrat dann im Juli eine Änderungssatzung erlassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine neue Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine neue Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 28	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine neue Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Stadtrat Obermeier verlässt den Sitzungssaal um 18:40 Uhr.

Stadträtin Gampert-Straßhofer verlässt den Sitzungssaal um 18:55 Uhr.

12. Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel auf bauliche Sperrung der Einmündung der Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße in Oderberg

„Eilantrag“ von Herrn Stadtrat Gorzel vom 16.06.2015:

„Ich beantrage die sofortige bauliche Schließung der Staatsstraße 2096 im Bereich der Sonnenstraße in Oderberg als Einfahrt zu derselben.

Begründung: Obwohl in mehreren Verkehrsschauen Einigkeit über eine Nichtschließung erzielt wurde, ereignete sich letzte Woche wieder ein folgenschwerer Verkehrsunfall mit 3 beteiligten Fahrradfahrern. Trotz ausgiebiger und eindeutiger Beschilderung scheint es nicht möglich zu sein ein Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern auszuschließen. Da es hier aber um das Leben von schützenswerten Fahrradfahrern geht (STVO) ist hier höchste Eile geboten und eine sofortige bauliche Schließung dieser verbotenen Ausfahrt sollte vorgenommen werden.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Bereits mit einem am 12.12.2013 eingegangenen Schreiben beantragte die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die bauliche Absperrung der Anbindung der Sonnenstraße an die Robert-Bosch-Straße für den Autoverkehr. Der Hauptausschuss beschloss am 16.01.2014, den Antrag in einer Verkehrsschau zu behandeln.

Bei der daraufhin am 07.07.2014 durchgeführten Verkehrsschau waren sich alle Fachbehörden darin einig, dass an der Sonnenstraße nichts verändert werden soll. Eine komplette Schließung wurde abgelehnt (Problem Müllfahrzeug und Rettungsfahrzeuge). Es wurde lediglich angeregt, die Führung zur Ausfahrt in die St 2096 durch zusätzliche Beschilderung zu verbessern (Hinweis auf die St 2096 – Sackgassenschild).

Der Hauptausschuss lehnte mit Beschluss vom 18.09.2014 unter Anerkennung der Ergebnisse der Verkehrsschau den o.g. Antrag der Stadtratsfraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ ab.

Den nun noch weiter gehende Antrag (auch Absperrung für Radfahrer) des Herrn Stadtrat Gorzel hat die Stadtverwaltung der Polizei, dem Staatlichen Bauamt Traunstein (=Straßenbaulastträger Freistaat Bayern für die Robert-Bosch-Straße) und der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Traunstein (= zuständige Anordnungsbehörde) zur Stellungnahme zugeleitet.

Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Traunstein (E-Mail vom 17.06.2015):

„Am 07.07.2014 sprachen wir uns gegen eine bauliche Schließung der Straße aus, da ansonsten Müllabfuhr und Rettungsdienst die Straße nicht mehr vollumfänglich nutzen können.

Die uVB erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Schließung einer Einmündung, jedoch bleiben die Belange von Rettungsdienst und Müllabfuhr weiterhin zu beachten.

Wir empfehlen, daher mit der ILS in Traunstein und mit dem Entsorgungsbetrieb Kontakt aufzunehmen.“

Stellungnahme der Polizei (E-Mail vom 17.06.2015):

„Aufgrund Ihrer Anfrage habe ich zunächst den angesprochenen Verkehrsunfall herangezogen. Am Nachmittag des 10.06.2015 war ein 7-jähriger Schüler in der Sonnenstraße mit seinem Kinderfahrrad unterwegs. Am Ende der Sonnenstraße, Einmündung zur Robert-Bosch-Straße, wollte er offensichtlich wenden und in die Sonnenstraße zurück fahren. Bei diesem Wendemanöver fuhr der Bub auf die rot markierte Fläche im Zuge des dortigen Radweges. Zur gleichen Zeit fuhr eine 32jährige Radfahrerin aus Richtung Traunreut kommend den Radweg bergunter und stieß mit dem Kind zusammen. Dabei erlitt sie lebensgefährliche Kopfverletzungen. Der Bub wurde nur leicht verletzt.

Dieser Unfallhergang zeigt erneut, dass an der Einmündung der Sonnenstraße ein ganz erhebliches Sichtproblem vorliegt. Ein Sichtdreieck ist schlichtweg nicht vorhanden. Dieses Problem wäre tatsächlich durch eine bauliche Schließung der Einmündung zu beheben. Wie dieser Unfall aber auch zeigt, müsste die Sonnenstraße komplett abgesperrt werden, so dass auch keine Radfahrer und Fußgänger mehr auf den Radweg heraus fahren/treten können. Gerade spielende Kinder – wie beim zurückliegenden Unfall - oder auch erwachsene Fußgänger treten oft einmal unüberlegt hinter einer Ecke, einem Hindernis etc. hervor. Und im vorliegenden Fall kommen die Radfahrer auf dem linksseitigen Radweg so schnell den Berg herunter, dass eine Reaktion praktisch nicht mehr möglich ist.

Das grundlegende Problem ist aus meiner Sicht nicht die Einmündung alleine, sondern es entsteht erst in Verbindung mit der zugelassenen Nutzung des Gehsteiges als Zwei-Richtungs-Radweg. Für diese Nutzung ist der Weg im Grunde nicht geeignet und wohl auch nicht gebaut. Die Breite von lediglich 2 Metern, der fehlende Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn hin und die hohen Bergabgeschwindigkeiten der entgegenkommenden Radfahrer werden auch künftig zwangsläufig zu gefährlichen Situationen führen.

Aus meiner Sicht gäbe es drei Ansätze, die Gefahrenstelle zu entschärfen:

1. Die Herstellung eines Sichtdreiecks
2. Die bauliche Schließung der Einmündung mittels durchgehendem Zaun (mit all den Nachteilen u. Problemen, die auch schon in der Verkehrsschau angesprochen und letztlich als Hinderungsgründe eingestuft wurden)
3. Die Aufhebung des Benutzungsrechts für Radfahrer auf dem linken „Radweg“.
4. (Etwas unkonventionell): Beschilderung für die bergab fahrenden Radfahrer: „gefährliche Einmündung – Schrittgeschwindigkeit“

Keine dieser Maßnahmen ist geeignet, die bestehenden Gefahren vollständig zu beseitigen, bzw. es werden an anderer Stelle neue Probleme hervorgerufen.“

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein lag im Hauptausschuss noch nicht vor. Außerdem wurden die ILS und das Entsorgungsunternehmen inzwischen entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes um Stellungnahme gebeten.

Die Entscheidung wurde vom Hauptausschuss ohne Abstimmung bis zur heutigen Stadtratssitzung vertagt. Es sollten die fehlenden Stellungnahmen abgewartet sowie auch die Frage der Herstellung des Sichtdreiecks inklusive der baurechtlichen Situation geklärt werden.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen zwischenzeitlich vor:

Staatliches Bauamt Traunstein (E-Mail vom 19.06.2015):

„Das Staatliche Bauamt Traunstein nimmt Bezug auf die Stellungnahmen der Polizei und der Unteren Verkehrsbehörde.

Grundlegend befürworten wir die Schließung einer bestehenden Zufahrt zu dem überörtlichen Straßennetz sehr.

Insbesondere wenn, wie in diesem Fall, die Sichtdreiecke auf den Geh- und Radweg und die Staatsstraße nicht gewährleistet werden können, sollte die Zufahrt Sonnenstraße aufgrund der Verkehrssicherheit geschlossen werden.

Um die umfangreiche und zutreffende Stellungnahme der Polizei aufzunehmen, kommt aus unserer Sicht dementsprechend nur die Möglichkeit 1 oder 2 in Frage. Die Möglichkeiten 3 und 4 sind wie schon angedeutet nicht ausreichend um die Gefahren abzuwehren.

Da aufgrund Ihrer telefonischen Auskunft seitens der ILS Traunstein keine Bedenken bei einer Schließung der Zufahrt bestehen, sollte in diese Richtung gehandelt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch kein Zugang mehr möglich sein darf, alternativ könnte ggf. eine Umlaufsperrung diskutiert werden. Wie bekannt, liegt die Verkehrssicherungspflicht für Einmündungen mit entsprechenden Sichtdreiecken bei der Stadt.“

Integrierte Leitstelle Traunstein (E-Mail vom 19.06.2015):

„Grundsätzlich obliegt der Integrierten Leitstelle Traunstein hier keine materiell-rechtliche Zuständigkeit zur Prüfung. Die Problematik ist entsprechend der einschlägigen Vorschriften (Erschließungsrecht, Verkehrsrecht usw.) zu werten.

Unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Prüfung sollte aus unserer Sicht dringend weiterhin gewährleistet sein, dass eine ausreichende und geeignete Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge im Notfall gewährleistet ist.“

BRK Traunreut (E-Mail vom 23.06.2015):

„Vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. der angedachten Schließung der Sonnenstraße in Oderberg.

Inhaltlich schließen wir uns, der uns vorliegenden Stellungnahme der ILS Traunstein vom 19.06.2015 an. Wir würden uns im Falle der angedachten Sperrung nach Rücksprache mit dem Einsatzpersonal jedoch wünschen, dass die Zufahrtsmöglichkeit jederzeit gewährleistet wird, ggf. wäre hier dann im Bereich der Sackgasse eine entsprechende Regelung für den ruhenden Verkehr, sowie eine geeignete Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge vorzusehen.“

Entsorgungsunternehmen Wallisch und Strasser (E-Mail vom 18.06.2015):

„Lt. unserem Fahrer Herr Langer, gibt die Sperrung der Sonnenstraße kein Problem für uns. Die Bürger müssen informiert werden, dass wir die Entleerung der Restmülltonnen nicht mehr vornehmen können. Die Anwohner müssten die Tonne in die Robert-Bosch-Str. oder in die Josef-Schroll-Str. für die Entleerung stellen.

Ich bitte Sie uns zu informieren, ab wann wir die Sonnenstraße nicht mehr anfahren dürfen.“

Stadtbauamt Traunreut:

Auf Wunsch des Hauptausschusses wurde vom Bauamt die Frage des Sichtdreiecks und der baurechtlichen Situation geprüft:

Für die Mauer und die im Süden stehende Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 832/1, Gemarkung Traunwalchen ist in der Bauakte keine Genehmigung vorhanden.

Die Mauer verfügt im Bereich des Sichtdreieckes über eine Höhe von max. 0,80 m über Gehweg. Damit ist die Mauer in diesem Abschnitt baurechtlich verkehrsfrei (§ 34 BauGB). Im anschließenden nordwestlichen Teil hat die Mauer dann auf eine kurze Distanz eine max. Höhe von 2,1 m (= genehmigungspflichtig), bevor sie dann bis zum Grundstücksende wieder auf eine verkehrsfreie Höhe (<2,0m) abfällt.

Bei der Garage könnte es sich dem Anschein nach ebenfalls um ein verkehrsfreies Gebäude handeln. Die Garage befindet sich noch außerhalb des Sichtdreiecks. Sichtbehindernd ist bei dem Grundstück die an der Mauer vorhandene Thujenhecke.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 812, Gemarkung Traunwalchen befindet sich ebenfalls ein Teil der Heckenpflanzung im Sichtdreieck.

Möglichkeiten für ein baurechtliches Einschreiten sind nicht erkennbar. Die Freihaltung der Sichtdreiecke könnte durch ein Rückschneiden der Hecken gewährleistet werden.

Hauptamt/Ordnungsamt der Stadt Traunreut:

1. Die Stadtverwaltung wird versuchen, auf Grundlage von Art. 29 Abs. 2 und 3 BayStrWG wenn notwendig auch durch förmliche Anordnungen des Zurückschneidens der Hecken zumindest teilweise das notwendige Sichtdreieck herzustellen.
2. Eine Absperrung auch für Fußgänger hält die Stadtverwaltung für nicht verhältnismäßig, insbesondere auch im Hinblick auf den Zugang zur Bushaltestelle. Deshalb schlägt die Stadtverwaltung die Anbringung einer sog. Umlaufsperre vor.

Bei einem Telefonat vom 24.06.2015 erklärte Herr Gorzel, er möchte seinen Antrag so verstanden wissen, dass auf alle Fälle eine Vollsperrung mit einem Bauzaun **sofort** erfolgt, dann könne in drei Monaten über eine endgültige Lösung entschieden werden.

Ergänzende Anmerkung der Stadtverwaltung:

Der Bauhof kann sofort sowohl eine bauliche Vollsperrung als auch eine Umlaufsperrung errichten. Eine Sperrung auch für Fußgänger hält die Verwaltung nicht für angemessen.

Der weiter gehende Vorschlag ist die von Herrn Stadtrat Gorzel beantragte Vollsperrung der Anbindung der Sonnenstraße an die Robert-Bosch-Straße. Deshalb ist zunächst über den Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel abzustimmen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat). Sollte der Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel keine Mehrheit finden, stünde der o.g. Vorschlag der Stadtverwaltung zur Abstimmung. Werden beide Vorschläge abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Beschlusslage (Beschluss des Hauptausschusses vom 18.09.2014: keine Änderung).

Der Vorsitzende ließ zunächst über den (weitergehenden) Antrag von Stadtrat Gorzel abstimmen. 4 Stadtratsmitglieder stimmten für, 24 gegen den Antrag von Stadtrat Gorzel, der damit abgelehnt ist.

Anschließend wurde über den o.g. Vorschlag der Verwaltung abgestimmt.

für 26	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Stadtverwaltung zu, eine Umlaufsperrung an der Einmündung Sonnenstraße in die Robert-Bosch-Straße anzubringen.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 475)

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 GO hat der Stadtrat der Stadt Traunreut folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf die vom Stadtrat am 25.06.2015 beschlossene Bebauungsplanaufstellung „Gebiet zwischen Trauring, Muna- und Eichendorffstraße“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke: Flur-Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/39, 1177/43, 1177/50, 1177/51, 1177/106, 1177/158, 1177/159, 1177/160, 1177/166, 1177/187, 1177/188, 1177/196, 1177/216, 536/950, 536/1105, 536/1349, Gemarkung Traunreut.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 25.06.2015 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Traunreut, 2015

.....
Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 5 (Seite 478)

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Stadt Traunreut

(Plakatierungsverordnung)

Vom

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Traunreut zum Anschlag zugelassenen Plakatsäulen und -ständern, Reklame-, Plakat- und Anschlagtafeln sowie Schaukästen und den sonstigen für diesen Zweck zugelassenen Einrichtungen angebracht werden. Hierfür ist bei den zur Verfügung Berechtigten die Erlaubnis einzuholen.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Traunreut vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Großbanner, Transparente, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Plakatsäulen, Plakattafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob diese auf öffentlichen oder privaten Grund angebracht sind.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, zu entfernen. Die Plakatierung ist bei der Stadt Traunreut anzumelden. Dies gilt entsprechend bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Von den Bestimmungen des § 1 ausgenommen sind

1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an der Innenseite von Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können,
2. Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LStVG),
3. Anschläge an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages,
4. Anschläge, die durch die Stadt Traunreut an stadteigenen Plakatträgern und Großbannerträgern angebracht werden oder die mit Zustimmung der Stadt durch Vereine und Verbände mit Sitz in Traunreut angebracht werden.
5. Plakatträger und Großbanner, die die Stadt Traunreut in beschränktem Umfang für Veranstaltungswerbung mittels Einzelgenehmigung mit Nebenbestimmungen zulässt. Die Beschränkungen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Im Übrigen kann die Stadt Traunreut anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschrift sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen (Veranstalter oder Dritte), sowie die Eigen-

tümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Anschläge nicht unverzüglich entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Plakatträger und Großbanner ohne Erlaubnis aufstellt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 (Seite 490)

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut

„Stadtwerke Traunreut“

Vom

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut „Stadtwerke Traunreut“ vom 14.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 18.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 26.09.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Wärme, der Betrieb der städtischen Frei- und Hallenbäder, sowie die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungs- und Energieerzeugungsanlagen.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird „Investitionsgüter“ durch „Investitionsgütern“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Personalangelegenheiten, soweit diese nach § 7 Abs. 2 Satz 2 mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen werden.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Bürgermeister ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit Art 43 Abs. 2 GO übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Einzelne Befugnisse (z.B. für Saisonarbeitskräfte) können mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Seite 499)

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Traunreut, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften und städtebaulichen Satzungen abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Ergeben sich hierbei rechnerisch Bruchzahlen, so ist ab 0,5 aufzurunden, darunter auf eine ganze Stellplatzzahl abzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (7) Für Anlagen nach Art. 48 Abs. 2 und 3 BayBO ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Behinderte vorzusehen. Es sind hierbei 5 v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz für Behinderte vorzusehen. Diese müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.
- (8) Stellplätze für Besucher sollen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und sollen soweit wie möglich oberirdisch nachgewiesen werden.
- (9) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und benutzbar sein. Notwendige Stellplätze können insbesondere nicht im Stauraum vor Garagen (§ 5 Abs. 4) nachgewiesen werden. Auf den für Rettungswege und Feuerwehrzufahrten bestimmten Flächen sind Stellplätze unzulässig.
- (10) Bei Geschosswohnungsbauten ab 10 Wohneinheiten sind mindestens 50 v. H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Stadt liegt. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000,-- Euro pro Stellplatz festgesetzt.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Oberirdische Stellplätze sind in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen herzustellen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) Stellplatzanlagen für mehr als 10 Stellplätze sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind soweit möglich nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein (Stauraum).
- (5) Die Stellplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 02.01.1998, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 03.01.1998, geändert durch Satzung vom 27.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 11.08.2001, außer Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

(Anlage zu § 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut vom

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
1.0	Wohngebäude		
1.1	bis 5 WE, ab der 6. WE jedoch für eine kleine Einliegerwohnung bzw. eine 1-Zimmer-Wohnung	2 St./WE 1,5 St./WE 1 St./WE	- 10 %
1.2	Wochenendhäuser	1 St./WE	-
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.4	Schwesternwohnheim	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.5	Studentenwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.7	Seniorenwohnungen	0,5 St./WE, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.8	Seniorenwohnheime	1 St./6 WE, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.9	Seniorenheime	1 St./6 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mind. 3 St.	75 %
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./30 m ² NF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 2 St.	75 %
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m ² VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte SB-Verkaufseinrichtungen Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./20 m ² VF	75 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
3.3	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z.B. Möbelhaus)	1 St./60 m ² VF	75 %
4.0	Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 Sitzplätze	90 %
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z. B. Trainingsplätze	1 St./250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit, Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./250 m ² Sportfläche 1 St./12 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 12 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1. St./10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St. je 12 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 St./Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./12 Besucherplätze	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./2 Boote	-
5.13	Fitnessstudio	1 St./30m ² Sportfläche	90 %
5.14	Sauna	1 St./10 m ² HF	90 %
6.0	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./15 m ² GRF und 1 St./20 m ² FSF, soweit die FSF die GRF übersteigt	75 %
6.2	Biergärten	1 St./15 m ² FSF	95 %
6.3	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75 %
6.4	Motel	1 St./Zimmereinheit	95 %
6.5	Jugendherbergen	1 St./10 Betten	75 %
7.0	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen	1 St./10 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90 %
7.2	Diskotheken	1 St./5 m ² GRF	90 %
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./10 m ² GRF, jedoch mind. 3 St.	90 %
8.0	Krankenanstalten		
8.1	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken) Privatkliniken	1 St./3 Betten	60 %
8.2	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 St./5 Betten	60 %
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten	1 St./3 Betten	25 %
8.4	Pflegeheime	1 St./8 Betten	75 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen	1 St./Klasse	-
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	1 St./Klasse, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	-
9.3	Förderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	-
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	10 %
9.5	Kindertagesstätten, Kindergärten und dgl.	3 St./Gruppe, jedoch mind. 3 St.	25 %
9.6	Jugendfreizeitheim und dgl.	1 St./50 m ² Nutzfläche	-
10.0	Gewerbliche Anlagen		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./50 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	30 %
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./120 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	-
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand	-
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 St./Pflegeplatz	-
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 St./Waschanlage;	-
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	-
10.7	Autovermietung	1 St./2 Betriebs-Kfz	
10.8	Taxiunternehmen	1 St./3 Taxi	
10.9	Heimlieferservice	1 St./25 m ² NF	
11.0	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
11.2	Friedhöfe	1 St./1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	

Erläuterungen:

- St : Stellplatz
WE : Wohneinheit
WF : Wohnfläche nach der II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen)
NF : Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
VF : Verkaufsfläche
GRF : Gastraumfläche
FSF : Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Seite)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut

(Stellplatzsatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung) vom, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Traunreut über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Stadtkern vom 20.10.2000, geändert durch Satzung vom 30.11.2001, wird die Anzahl der notwendigen und herzustellenden Stellplätze nach Absatz 1 Satz 1 (Stellplatzbedarf) bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von bis zu 300 qm, sowie Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetrieben, soweit es sich um nicht störende Betriebe handelt, um 50 v. H. bei Um- und Erweiterungsbauten im Bestand reduziert. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den Umgrenzungen im Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

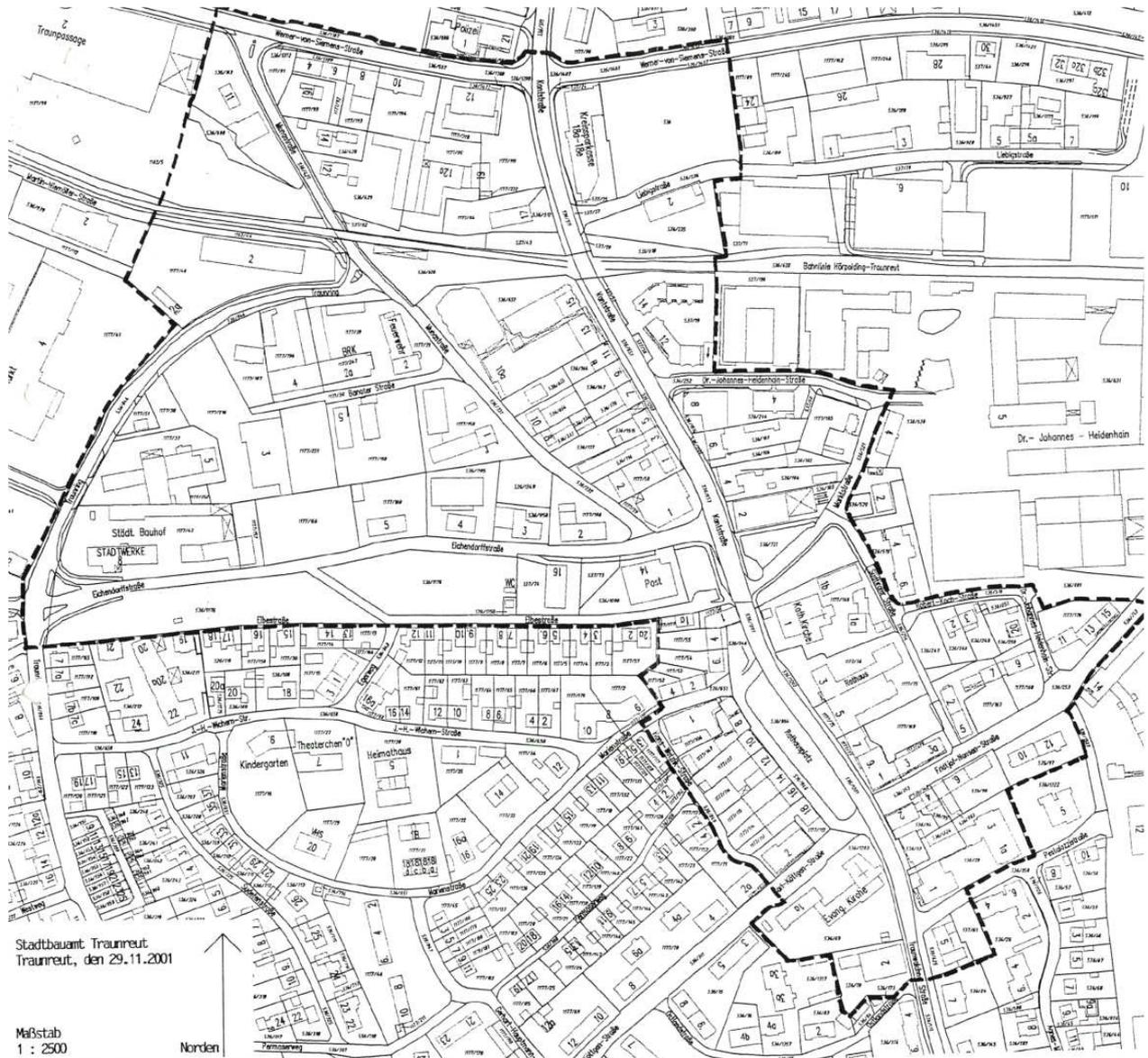
Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

Geltungsbereich des Sanierungsgebiets Stadtkern (Anlage zu § 3 Abs. 11 der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut)



Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

